

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 250/10 B

L 14 R 194/09 (Bayerisches LSG)
S 2 R 361/07 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2010
durch den Richter G a s s e r - Vorsitzender -, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. April 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.4.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Beim Kläger sei der Leistungsfall der Erwerbsminderung nicht bis spätestens Februar 2007 eingetreten. Nur bis zu diesem Zeitpunkt erfülle er aber allenfalls die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung der Drei-Fünftel-Belegung gemäß § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2, § 240 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*).



- 7 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Zutreffend hat das LSG ausgeführt, dass allein der Eintritt einer Erwerbsminderung nicht zur Gewährung einer entsprechenden Rente führt, sondern diese nach dem Gesetz weiter voraussetzt, dass der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben muss (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2, § 240 Abs 1 SGB VI).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) erfolgreich gerügt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Davon ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht auszugehen. Ausweislich der Urteilsgründe hat (auch) das LSG seine Entscheidung auf das im Auftrag des Sozialgerichts (SG) nach Aktenlage erstellte Gutachten des Orthopäden Dr. L. vom 21.7.2008 gestützt, der bei seiner Leistungsbeurteilung neben den orthopädischen Gesundheitsstörungen auch die neuropsychiatrischen Befunde mitberücksichtigt und den Kläger für in der Lage erachtet hat, noch leichte und mittelschwere körperliche Arbeiten mindestens sechs Stunden täglich mit weiteren qualitativen Einschränkungen (ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel, ohne häufiges Bücken oder in Zwangshaltungen, ohne Rückwärtsneigung des Oberkörpers bzw in oder über Kopfhöhe, ohne Zeitdruck, keine Akkordarbeit, ohne häufiges Treppen, Leitern oder Gerüste steigen, ohne Einwirkung von Nässe, Kälte, starken Temperaturschwankungen, ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit) zu verrichten. Das LSG musste sich nicht zu einer zusätzlichen Begutachtung auf nervenärztlichem Fachgebiet gedrängt fühlen. Denn nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen liegt der Schwerpunkt der Gesundheitsstörungen des Klägers im orthopädischen Bereich. Zudem wurde er bereits nervenärztlich begutachtet. In dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten des Diplom-Psychologen und Arztes für Psychiatrie Dr. R. vom 5.5.2000 wurden beim Kläger keine psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen festgestellt. In dem nervenärztlichen Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. N. vom 6.5.2001 wurde zwar als Hauptdiagnose eine "Anpassungsstörung aufgrund einer schwierigen psychosozialen Situation" gestellt. Der Sachverständige hielt den Kläger aber noch für in der Lage, leichte und mittelschwere



körperliche, dem intellektuellen Niveau entsprechende Tätigkeiten ohne erhöhte Anforderungen an die Umstellungsfähigkeit und geistige Flexibilität vollschichtig zu verrichten. Der Kläger hat weder im Klage- noch im Berufungsverfahren nervenärztliche Befundberichte vorgelegt; er hat auch nicht behauptet, dass er sich in weiterer nervenärztlicher Behandlung befunden habe. Von den von ihm im August 2007 im Klageverfahren benannten behandelnden Ärzten (Fachärztin für Orthopädie Dr. A. und Facharzt für Allgemeinmedizin La.) hat das SG Befundberichte eingeholt.

- 10 Dass das Gutachten des Sachverständigen Dr. L. vom 21.7.2008 lediglich nach Aktenlage erstellt worden ist, ist nicht zu beanstanden. Denn angesichts des zu beurteilenden zurückliegenden Zeitraums (Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen <Drei-Fünftel-Belegung> ausweislich des vorliegenden Versicherungsverlaufs des Klägers vom 18.6.2009 nur bei Eintritt des Leistungsfalls bis Mai 2005, nach Ansicht des LSG unter Berücksichtigung der vom Kläger behaupteten Zeiten einer gemeldeten Arbeitslosigkeit in Frankreich vom 25.5.2003 bis zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Tunesien im Februar 2005 allenfalls noch bis Februar 2007) kam es auf den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers nicht an. Auch hat der Sachverständige Dr. L. bei seiner Leistungsbeurteilung medizinische Unterlagen bis einschließlich Oktober 2007 (Befundberichte des Facharztes für Allgemeinmedizin La. vom 14.9.2007 und der Fachärztin für Orthopädie Dr. A. vom 11.10.2007) berücksichtigt.
- 11 Soweit der Kläger mit der Auswertung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG nicht einverstanden ist, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn auf eine Verletzung des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten Grundsatzes der freien Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG). Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils lässt sich nach dem Wortlaut von § 160 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht überprüfen.
- 12 Das LSG konnte auf die mündliche Verhandlung vom 15.4.2010 durch Urteil der Berichterstatterin zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden, nachdem die Berufung durch Beschluss des Senats vom 25.5.2009 auf die Berichterstatterin übertragen wurde (§ 153 Abs 5 SGG). Zum Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger ordnungsgemäß geladen worden. Trotz seines Nichterscheinens konnte das Berufungsgericht den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, weil der Kläger mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§§ 124 Abs 1, § 126 SGG).
- 13 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



- 14 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)